

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.04.2002

Geschäftszahl

99/02/0205

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 91/19/0205 E 11. November 1991 RS 4

Stammrechtssatz

Es ist nicht Gegenstand des im § 45 Abs 3 AVG normierten Parteienrechtes, daß die Beh im Rahmen des Parteiengehörs mitzuteilen hätte, worauf sich der zu erwartende (den Antrag abweisende) Bescheid stützen werde

(Hinweis E 12.1.1982, 81/07/0102, E 10.4.1989, 88/10/0213).